



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Rittern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG | 135

Freitag, 15. Januar 2021

NUMMER 2/2021

Bitte beachten Sie die neuen Corona-Regeln laut der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08. Januar 2021!

(Nähere Informationen unter „Amtliche Bekanntmachungen“)



Inhalt:

Artikel 1 = Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (**gilt vom 11.01.2021 bis zum 24.01.2021**)

Artikel 2 = Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) (**gilt vom 11.01.2021 bis zum 24.01.2021**)

Artikel 3 = Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie (**gilt vom 11.01.2021 bis zum 24.01.2021**)

Bitte beachten Sie die seit dem 1. Januar 2021 veränderten Müllabfuhrtermine!



(Nähere Informationen im Innenteil!)



AKTION
DREIKÖNIGSSINGEN
20 * C + M + B + 21

Die Segenssprüche der Sternsinger
Büchereien der Gemeinde (zu den
interessierten Mitbürger*innen



werden unter anderem über beide
regulären Öffnungszeiten) an alle
verteilt.

Bitte helfen Sie mit - jede Spende zählt.

Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH

Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300



Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg 06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr) 06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel - Wehrführer Gunther Klein 06841/81510
Integrierte Leitstelle 0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel - H. Schwartz, Tel. 0176/24686266 o.
06849/9929599
Limbach - Patric Heintz, Dunzweilerstr. 77,
Waldmohr 0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel 0175/2200839
Homburg/Altstadt 0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a 06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 06849/484
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 10. 06841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt, Lappentascher Str. 3. 06841/8274
Dr. med. Teja/Martini/Meißner, Limb.,
Ludwigsth. Str. 5. 06841/81575
Allgemeinärztinnen/Internist
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 2 06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93 06849/270
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 8 06841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 06841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 26 06849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 06841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4 06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 17 06841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh., Goethestraße 4a 06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 34 06841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ 06849/9918693
..... 0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar 06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje 06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“ 0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach 06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER Hans Peter Schmitt 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT im Saarpfalz-Kreis 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel 06849/325
Grundschule Limbach 06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel 06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt 06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel 06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel 06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach 06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach 06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

**Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt -
Pfarramt 1** 06841/80286
- Pfarramt 2 06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel 06849/264
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel 06842/4628
Telefonseelsorge 0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach 06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel
Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel 06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800
oder 0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812 oder
809813 erfragen)

Limbach
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung 06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de

Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags,
dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und
Freitagnachmittag geschlossen.

Bürgeramt: Mo. - Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00
Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag
geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten:
Terminvereinbarung unter 06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert, Am Markt 12,
EG, Zi. 1 u. 2, Tel. 06894/13104 Fax 06894/13105
E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten: Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr,
Do., 8 – 18 Uhr

Bürgermeister Frank John, Limbach,
Auf dem Zimmerplatz 23 -
Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung 06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer 01577/1824037
2. Beigeordneter Peter Voigt 06841/89363
3. Beigeordneter Max Limbacher 0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 23 06841/89363
Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach 0160/97939798
Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 117 0175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast,
Goethestr. 13a 06849/991886

Altstadt u. Limbach: n.n.
Stellvertretung: Günter Bast,
Goethestraße 13a, 06849/991886

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen ... 0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b, Fax 06841/981525 06841/9815-0
E-Mail: info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Für Hör- und Sprachgeschädigte– saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr

innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für **Limbach und Altstadt:**

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

16./17.01.:

Dr. Jung T., Kaiserstraße 21, Homburg, Tel.: 06841/993410

Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationenstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am Samstag/Sonntag, 16./17.01.: ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.

Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

16.01.:

Apotheke an der Uni, Universitätskliniken Geb. 4, Homburg,

Tel.: 06841/1627770

Furpach-Apotheke, Ludwigsthaler Straße 9, Neunkirchen,

Tel.: 06821/31859

Rats-Apotheke, Marktplatz 10a, St. Ingbert-Hassel, Tel.: 06894/956028

17.01.:

Bahnhof-Apotheke, Eisenbahnstraße 52, Homburg, Tel.: 06841/4081

Hirsch-Apotheke, Kaiserstraße 22, St. Ingbert, Tel.: 06894/2160

Löwen-Apotheke, An der Mühle 1, Gersheim, Tel.: 06843/781

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

16./17.01.:

Tierärztin Pittendörfer, Von-der-Leyen-Straße 28, Blieskastel,

Tel.: 06842/961191

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:

ungerade Woche Restmüll

gerade Woche Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Amtliche Bekanntmachungen



Der Bürgermeister informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Beginn der Impfungen gegen das Corona-Virus ist zurzeit in aller Munde. Wie von der Bundesregierung beschlossen, werden in der ersten Phase die über 80-jährigen Menschen in Deutschland geimpft. Wegen des großen Andranges und der noch nicht ausreichend verfügbaren Impfdosen kann im Moment nicht jeder Impfwillige sofort berücksichtigt werden.

Das Sozialministerium hat die Möglichkeit geschaffen, sich über Telefon oder Internet auf eine Warteliste setzen zu lassen.

Für die über 80-jährigen Seniorinnen und Senioren, die sich selbst nicht anmelden können und auch keine Angehörigen oder Freunde haben, die sich darum kümmern können, bietet die Gemeinde Kirkel praktische Hilfe an.

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung werden versuchen, für Sie einen Platz auf der Warteliste des Ministeriums zu bekommen. Eine Garantie für einen Platz können wir Ihnen leider nicht geben. Auch können Anrufe der Gemeindeverwaltung beim Ministerium nicht bevorzugt behandelt werden.

Folgende Telefon-Nummern bei der Gemeindeverwaltung können Sie dazu anwählen:

06841 / 8098-14, 8098-15, 8098-38, 8098-60 oder 8098-64

Den über 80-jährigen Mitbürgern unserer Gemeinde geht in den Tagen ein Informationsschreiben zu, in dem das Sozialministerium nochmals ausführlich über den Zugang zu den Impfungen informiert.

Dabei geht es sowohl um die Kontaktaufnahme über Internet oder per Telefon. Das Schreiben enthält auch Anfahrtskizzen zum entsprechenden Impfzentrum, sowie Informationen zu den beiden Impfungen selbst. Weitere Fragen beantworten Ihnen auch gerne unsere MitarbeiterInnen an den Telefonen.

Trotz des etwas holprigen Beginns der Impfungen bin ich guten Mutes, dass in den nächsten Wochen und Monaten alle die Mitbürger, die sich impfen lassen wollen, auch eine Möglichkeit und einen Zugang dazu haben werden.

Frank John

A. Amtliche Texte

Verordnungen

17 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 8. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Testpflicht; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Bis zu einer bundesrechtlichen Regelung sind die von Satz 1 erfassten Personen hiernach ferner verpflichtet, sich höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und müssen das auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegende Testergebnis innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen können. Der zugrunde liegende Test muss

die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 3 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und 3 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu erfüllen, indem die Daten nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 6. November 2020 B5) vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Fall von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorgelegt wird; soweit eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen nicht möglich war, ist die Verpflichtung nach Satz 1 durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 6. November 2020 B5) an den Beförderer, im Falle von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufent-

haltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2 Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
 - c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend; Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - d) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder
 - b) die in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener

Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c zu fallen, wobei das Testerfordernis nach Satz 2 für Besatzungen von Binnenschiffen entfällt, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden,

6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind, oder
7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 1 Absatz 4 zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert-Koch-Instituts <https://www.rki.de>),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
8. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54a Infektionsschutzgesetz,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut),

die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder

3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die Person nach Absatz 2 bis 5 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nr. 3 fallen, entsprechend.

§ 4 Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 29. September 2020 sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Stelle wird nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BANz AT 7. August 2020 V1) die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 das Testergebnis nicht vorlegen kann,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b), Nummer 3 Buchstabe b), Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
6. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung

des Coronavirus vom 22. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1372_2) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 24. Januar 2021 außer Kraft.

Artikel 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel nach Absatz 1 bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstands von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen

- und Warteschlangen auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
 4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
 5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
 6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
 7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
 8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
 9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
 10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regel des Arbeitsschutzes zulässig.
- (3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.
 - (4) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.
 - (5) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

- (1) Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist gemäß § 28a Absatz 1 und 4 des Infektionsschutzgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), zu gewährleisten
1. beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte im Sinne des § 1 Absatz 1 des Saarländischen Gaststättengesetzes oder im Reise-gewerbe,
 2. beim Betrieb von Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und weiteren kulturellen Veranstaltungen und dem dazugehörigen Probenbetrieb,
 3. beim Betrieb von Indoorspielplätzen,
 4. bei Bestattungen,
 5. beim Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Sport,
 6. bei Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen,
 7. bei Besuchen in Alten- und Pflegeeinrichtungen,
 8. bei Besuchen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
 9. beim Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in Präsenzform an der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar sowie an den übrigen im Saarland staatlich anerkannten Hochschulen, den staatlich anerkannten Berufsakade-

mien und den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen im Saarland,

10. bei Friseuren und sonstigen Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur ein normativ vorgegebener Mindestabstand zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen),
11. in Spielhallen und Wettbüros,
12. beim Betrieb von Prostitutionsstätten,
13. bei sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 6 Absatz 3.

Von der Pflicht zur Sicherstellung der Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ausgenommen sind

1. Verantwortliche nach Nummer 1, soweit Gäste lediglich mitnahmefähige Speisen oder Getränke in der Gastronomie erwerben, diese jedoch umgehend wieder verlassen,
2. Versammlungen,
3. Verhandlungen und sonstige Beratungen und Beschlussfassungen gesetz- und satzungsgebender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte,
4. Gottesdienste und sonstige religiöse Veranstaltungen, politische sowie weltanschauliche und bekenntnisgeprägte Veranstaltungen, auch dann, wenn sie in Einrichtungen im Sinne der Nummern 1, 2 oder 6 stattfinden; in diesem Falle hat der Veranstalter seine Kontaktdaten stellvertretend bei dem jeweiligen Verantwortlichen dieser Einrichtungen zu hinterlassen.

(2) Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Hierzu gehört die Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit. Soweit Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Richtigkeit der erfassten Daten gemäß Satz 2 und 3 oder hinsichtlich des Charakters einer Veranstaltung gemäß Absatz 1 Satz 2, die über eine sofortige und für jedermann ohne weitere Nachforschungen nachvollziehbare Plausibilitätskontrolle hinausgehen, besteht für die Verantwortlichen oder deren Personal nicht.

(3) Die erhobenen Daten dürfen nur zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten durch Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden. Sie sind nach Ablauf von vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen oder zu vernichten.

(4) Die Gesundheitsämter sind berechtigt, die erhobenen Daten mit einer begründeten, anonymisierten Anforderung, unter Angabe des für die Nachverfolgung relevanten Zeitraums, anzufordern, soweit dies zur

Kontaktnachverfolgung aus Anlass einer Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß § 25 IfSG erforderlich ist. Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen sind in diesem Falle verpflichtet, die erhobenen Daten im angeforderten Umfang den Gesundheitsämtern unverzüglich zu übermitteln.

(5) Eine weitere Verarbeitung durch die Gesundheitsämter zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung oder der Anordnung von Quarantäne ist unzulässig. Die den Gesundheitsämtern übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

(6) Die Verantwortlichen nach Absatz 1 haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch andere als die für die Erfassung Verantwortlichen sowie deren zuständige Mitarbeiter ausgeschlossen ist. Sie haben sicherzustellen, dass die erfassten Daten bei der Speicherung und Übermittlung durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Verwendung und Veränderung geschützt werden.

Die Maßnahmen umfassen bei der automatisierten Verarbeitung insbesondere

1. den Einsatz eines Verschlüsselungsverfahrens,
2. technische Sicherungen gegen ein betriebs- oder veranstaltungsübergreifendes Zusammenführen der Daten,
3. den Einsatz einer automatisierten Löschroutine zur Einhaltung der Fristen nach Absatz 3.

§ 4

Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen

Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygierahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygierahmenkonzepte werden auch auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygierahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

§ 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte werden auf einen Haushalt und eine nicht in diesem Haushalt lebende Person beschränkt.

Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere die Betreuung Minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen, wenn dies unter Ausschöpfung anderer zumutbarer Möglichkeiten nicht anders sichergestellt werden kann, ist auch der gemeinsame Aufenthalt mit mehreren Personen eines anderen Haushalts gestattet. Unbeschadet dessen ist die unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortpolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbar weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Von der Ortpolizeibehörde sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind. Der Gemeindegesang ist

in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 finden keine Anwendung.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 7

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle. Betriebskantinen und Mensen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemarkte und Wochenmärkte deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
4. Banken und Sparkassen,
5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen, Raststätten,

9. Reinigungen und Waschsaloons,
10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen,
11. Online-Handel,
12. Babyfachmärkte,
13. Werkstatt und Reparaturannahmen,
14. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
15. Großhandel,
16. karitative Einrichtungen.

Mischsortimente in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften, sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften dürfen verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil im gesamten Warenangebot wesentlich überwiegt (Schwerpunktprinzip). Diese Betriebe dürfen alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich – auch in Form von Aktionsangeboten – verkaufen. Eine Ausweitung des Angebots über das zum 12. Dezember 2020 geltende Angebot hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist untersagt. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen und Schließungen unter Einhaltung spezieller Hygienekonzepte zur Erbringung medizinisch notwendiger Behandlungen und Dienstleistungen ausgenommen.

(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortpolizeibehörde auf der Grundlage von

Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 6 Nummer 1 erteilen.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Museen, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1, Wildparks, Zoos, Bibliotheken und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen.

(7) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LOG Saarland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8a) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3 und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und

Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses

hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.

3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.
 4. der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.
- (4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.
- (5) Liegt der Landesdurchschnitt der Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner im Saarland über einem Wert von 150, sind in Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer und alle Bewohnerinnen und

Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Im Falle des Satzes 1 sind alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, bei jedem Besuch zu testen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

- (1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.
- (2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.
- (3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.
- (4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.
- (5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.
- (6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2

Absatz 2, 3 und 5 sowie der §§ 3 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12 Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13 Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes gemäß § 28a Absatz 3 Satz 10 des Infektionsschutzgesetzes nach den durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> im Internet veröffentlicht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzba- ren Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsket-

ten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 22. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1372_5) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 24. Januar 2021 außer Kraft.

Artikel 3 Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1 Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1 Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im Gebundenen und Freiwilligen Ganztage.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020, zuletzt geändert am 17. November 2020, in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmenschule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung. Darüber hinaus sind die hierzu ergangenen Rundschreiben zum Fachunterricht zu beachten.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechen-

den ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und Schülerinnen und Schüler, die aus infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann („Lernen von zu Hause“).

(6) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 5 fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt.

§ 1a

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) Diese Verpflichtung bezieht sich für die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen ab Klassenstufe 5 mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung auch auf den Unterricht in den Klassen- oder Kursräumen sowie den gesamten Betreuungsbetrieb. Für die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Klassenstufe 4 der Grundschulen sowie für die Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung gilt diese Verpflichtung weder für den Unterricht noch für den Betreuungsbetrieb.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung. Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gewährt werden kann.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 2 Satz 1 gilt zudem eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen.“

§ 1b

Regelung für den Schulbetrieb vom 11. bis zum 24. Januar

(1) Der Präsenzschulbetrieb bleibt in der Zeit vom 11. bis 24. Januar 2021 eingestellt. Abweichend davon wird der schulische Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen wiederaufgenommen. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen gehören hierzu die Jahrgangsstufen 12 der Gymnasien sowie die Jahrgangsstufe 9, 10 und 13 der Gemeinschaftsschulen. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(2) Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt; die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, für die der Präsenzschulbetrieb ausgesetzt ist, erhalten von der Schule in dieser Zeit ein pädagogisches Lernangebot zur häuslichen Bearbeitung.

(3) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird hierfür an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.

(4) § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden auf das in Absatz 3 dargestellte Angebot Anwendung. Darüber hinaus gilt in Abweichung von § 1a Absatz 2, dass sich die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für die Klassenstufen 1 bis 4 auf den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich bezieht. Dies gilt nicht, wenn die Anzahl der sich in den Räumen aufhaltenden Personen so gering ist und die Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler sich so darstellt, dass der Mindestabstand durchgehend gewährleistet ist und auch alle sonstigen hygienischen Voraussetzungen des Musterhygieneplans gewährleistet sind.

(5) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet die Schulleitung nach den besonderen standortbezogenen organisatorischen Gegebenheiten. Die als vulnerabel anerkannten Lehrkräfte, die bislang im Präsenzunterricht tätig waren, werden bei entsprechendem Wunsch der Lehrkraft von der Präsenzpflicht befreit.

§ 2**Kindertageseinrichtungen,
Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische
Tagesstätten**

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/dld_msgff-empfehlungen-kitas.pdf) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

§ 3**Vorbereitung für Nichtschülerinnen und
Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen**

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1b wird für entsprechend anwendbar erklärt.

Kapitel 2**Pflegeschulen und Schulen für
Gesundheitsfachberufe****§ 4****Präsenzunterricht**

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Alle Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht, soweit im Einzelfall medizinische Gründe entgegenstehen und dies in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches At-

test, glaubhaft gemacht wird. Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12. Juni 2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

§ 5**Prüfungsverfahren**

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6**Durchführung von Weiterbildungen**

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegeberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das

Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie zur Raumhygiene eingehalten werden müssen.

Kapitel 3
Öffentliche und private Bildungseinrichtungen
im außerschulischen Bereich

§ 7
Außerschulische Bildungsveranstaltungen

Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich sowie theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht sind in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen, die unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ weiterhin stattfinden können.

§ 8
Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen an der Saarländischen Verwaltungsschule in Präsenzform ist untersagt.

Kapitel 4

§ 9
Dienstleister, die Eingliederungen
in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer

Kapitel 5

§ 10
Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

Der Unterricht in Präsenzform ist an Musik-, Kunst- und Schauspielschulen untersagt.

Kapitel 6

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft und am 24. Januar 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 22. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1372_12) außer Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Januar 2021

Die Regierung des Saarlandes

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de!

Räumung der Gehwege von Eis und Schnee – Streupflicht

Die aktuelle Wetterlage gibt mir Veranlassung, die Straßenanlieger auf ihre Räum- und Streupflicht hinzuweisen.

Nach der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung in der Gemeinde Kirkel vom 20.03.1981 sind die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke verpflichtet

1. die Gehwege in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr in einer Breite von 1 m von Schnee freizuhalten bzw. so oft zu räumen, dass die Benutzung nicht erschwert wird; Rinnen, Regeneinläufe und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

Der Schnee ist entlang der Bordsteinkante aufzuhäufen oder seitlich zu lagern, so dass der Verkehr auf den Straßen und Gehwegen nicht behindert und der Abfluss des Oberflächenwassers nicht beeinträchtigt wird;

2. die Gehwege bei Glätte so oft zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) auf ihnen keine Rutschgefahr besteht. Gestreut werden darf nur mit auftauenden und abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Asche, Sand, Sägemehl, nicht jedoch mit ätzenden Stoffen oder sonstigem Müll.

Sind Gehwege nicht abgeteilt (z.B. „Verkehrsberuhigte Zonen“) so gilt ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Ich bitte dringend um Einhaltung der Streu- und Reinigungspflicht und weise darauf hin, dass die Straßenanlieger, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen, bei Unfällen haftbar gemacht werden können.

Besonders bitte ich darauf zu achten, dass die Hydranten schnee- und eisfrei gehalten werden. Nur so ist deren schnelles Auffinden und die Inbetriebnahme durch die Feuerwehr gewährleistet. Die Hydranten sind zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Brandfalle unbedingt notwendig. Sind sie nicht innerhalb kürzester Zeit gefunden und in Betrieb genommen, ist der Brandschutz in Frage gestellt und im Einzelfall das Brandobjekt besonders gefährdet.

Der Bürgermeister:

gez. Frank John

Widerspruch gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht das Recht gegen folgende Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:

1. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dem Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG haben betroffene Personen das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

2. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 2 BMG Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums von Personen erteilen, die ein Alters- oder Ehejubiläum begehen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

3. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift.

Gem. § 50 Abs. 5 BMG besteht das Recht, der Übermittlung Ihrer Daten zu widersprechen.

4. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Gem. § 42 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die in § 42 Abs. 2 Nr. 1-7 BMG bezeichneten Daten (u. a. Namen, Geburtsdatum, Anschriften) von Familienangehörigen von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermitteln, die keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft wirkt nur für Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige Kinder oder Eltern minderjähriger Kinder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuerhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

5. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift von Wahlberechtigten erteilen. Diese Daten dürfen von der empfangenden Person oder Stelle nur für den Zweck der Wahlwerbung verwendet werden und sind spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kirkel, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, können dies beim Bürgerservice der Gemeinde Kirkel, Rathaus im Ortsteil Limbach, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel, Zimmer 8, 6 oder 7 tun. (Tel. 06841 / 809818)

Wir gratulieren



- | | |
|------------|---|
| 20.01.2021 | 94. Geburtstag von Frau Gisela Brandt, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Limbach, Kirchenstraße 11. |
| 22.01.2021 | 97. Geburtstag von Herrn Erhard Stephan, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Limbach, Bierbacher Weg 27. |

Die Verwaltung informiert



Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Kirkel im Saarpfalz-Kreis, 10.200 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Position

Fachbereichsleiter (m/w/d) des Fachbereichs 3

– Bauen und Umwelt – eine Stelle als Diplom-Ingenieur (FH) / Bachelor (m/w/d) der Fachrichtung Hochbau

unbefristet in Vollzeit (derzeit 39 Std./Wo.) zu besetzen.

Vergütung: Je nach vorheriger Tätigkeit und Berufserfahrung bis Entgeltgruppe 12 TVöD.

Zu den Aufgabenschwerpunkten der ausgeschriebenen Stelle gehören im Wesentlichen:

- Leitung des Fachbereichs „Bauen und Umwelt“
 - Planung, Bau und Unterhaltung von kommunalen Gebäuden
 - Durchführung von Bau-, Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in und an öffentlichen Einrichtungen im Hochbaubereich
 - Erstellung von Ausschreibungsunterlagen nach VOB und VOL, Abnahme von Bauwerken und Rechnungsprüfung sowie Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen
 - Ausarbeitung von Architekten-/Ingenieurverträgen und Bauleistungsverträgen
 - Beantragung von staatlichen Zuschüssen sowie Erstellung von Verwendungsnachweisen
 - Zusammenarbeit mit Versorgungsträgern, Architekten und Ingenieuren sowie Wahrnehmung der Bauherrenfunktion für die Gemeinde
 - Bauleitung und Überwachung eigener Baumaßnahmen
 - Erstellung von Unterlagen für die Haushaltsplanung sowie von Vorlagen für die zuständigen Ausschüsse und den Gemeinderat
- Weitere Aufgabenübertragungen bzw. Aufgabenänderungen bleiben vorbehalten.

Wir erwarten:

- Erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Diplom-Ingenieur / Bachelor (m/w/d) der Fachrichtung Hochbau/Architektur
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, insbesondere auch mit der Planung und Durchführung kommunaler und/oder staatlicher Baumaßnahmen
- Vertiefte Kenntnisse im Vergabewesen VOB, VOL, VOF
- Berufliche Erfahrungen in allen Leistungsphasen der HOAI
- Geübter Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen und Geoinformationssystemen
- Hohe Motivation, ausgeprägte Leistungs- und Kooperationsbereitschaft
- Bereitschaft zur Teilnahme an abendlichen Ortsrats-, Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (ca. 35/Jahr)

- Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen sowie freundliches, sicheres, kompetentes und gewandtes Auftreten, insbesondere gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, Vertragspartnern und kommunalpolitischen Gremien
- Fahrerlaubnis Klasse B sowie dienstliche Nutzung Ihres privaten Kraftfahrzeuges gegen Erstattung der Fahrtkosten nach dem Saarl. Reisekostengesetz

Wünschenswert:

- Kenntnisse im Bauplanungs-/Bauordnungsrecht und im einschlägigen Verwaltungsrecht
- Kenntnisse im Liegenschaftswesen (Grundstücksan- und -verkauf, Mietangelegenheiten, Pachtangelegenheiten)
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung

Wir bieten:

- Eine spannende, anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2021** an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o.ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Kirkel, 20.11.2020

Frank John, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kirkel im Saarpfalz-Kreis (10.200 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Verwaltungsfachkraft (m/w/d) für den Fachbereich Bauen und Umwelt.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

a) Verwaltung des Bauhof- und Friedhofsbetriebes

- Betreuung des Auftragsersparungsprogrammes für den Baubetriebshof der Gemeinde Kirkel u.a. Auftragserfassung und -überwachung, Verwaltung und Pflege von Stammdaten der Mitarbeiter, Kostenstellen, Daueraufträgen etc.

b) Bauleitplanung

- Sämtliche Verfahren bzgl. Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen
- Bearbeitung übergeordneter Planungen (u.a. Raumordnungs- und Landesentwicklungspläne etc.)

c) Gebäudeunterhaltung

- Betreuung aller Service-, Wartungs- und Instandhaltungsverträge für gemeindliche Immobilien
- Schlüsselverwaltung für gemeindeeigene Immobilien
- Verwaltung elektronisches Schließsystem
- Verwaltung Reinigungsdienste (Verträge, Kontrolle etc.)

d) Verschiedenes

- Schadensbearbeitung von Schildern, Straßenlaternen, Verkehrsinseln etc. sowie Bearbeitung von Kostenerstattungen
- Sitzungsdienst Bau- und Werksausschuss mit Beschlussvorlagen, Einladungen und Niederschriften
- Allgemeine Sachbearbeitertätigkeit

Die Übertragung weiterer Aufgaben oder Änderungen bleiben vorbehalten.

Erwartet werden:

- Erfolgreich abgeschlossene Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten (Verwaltungslehrgang A1) für die Tätigkeiten im nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Bereitschaft zur Teilnahme an abendlichen Gremiensitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit
- gute Kommunikations- und Kontaktfähigkeit
- dienstleistungsorientierte Grundeinstellung im Umgang mit Kunden
- selbstständige, verantwortungsbewusste und zuverlässige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung und Einarbeitung in die vorhandene Kommunalsoftware
- geübter Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen

Wünschenswert:

- Kenntnisse im Bereich der Bauleitplanung sowie der Gebäudeunterhaltung

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Entgeltgruppe 9a.

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2021** an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstr. 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o.ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Kirkel, 11.12.2020

Frank John, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Im Bereich des Immobilien- und Freizeitbetriebes der Gemeinde Kirkel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Gas- und Wasserinstallation) (m/w/d)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten, der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sowie Inspektionen und Überwachung der Gebäudetechnik in den gemeindeeigenen Immobilien.

Weiterhin gehören zum Aufgabengebiet, Fehleranalyse und -behebung an den jeweiligen Anlagen, Prüfungen gem. der einschlägigen Vorschriften, Lesen von Installationsplänen, Durchführung von Prüfungen und Serviceaufgaben, aber auch abweichende Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit dem Facility Management stehen und Vertretung der Schul- und Hallenwarte im Urlaub- und Krankheitsfall.

Die Übertragung weiterer Aufgaben oder Änderungen bleiben vorbehalten.

Vorausgesetzt werden:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Anlagenmechaniker (m/w/d) für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- die Fahrerlaubnisklasse B (ehem. Klasse 3)
- weitere Kenntnisse im Baunebengewerbe sind wünschenswert

Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit, die:

- langjährige einschlägige Berufserfahrung möglichst im Bereich des Kundendienstes vorweisen kann
- sicher und gleichzeitig freundlich auftritt
- auch unter Zeit- und Termindruck selbständig, verantwortungsbewusst, zuverlässig und sorgfältig arbeitet
- über zeitliche Flexibilität zur Wahrnehmung von Terminen abends und am Wochenende verfügt

Wir bieten:

- eine spannende, anspruchsvolle Arbeitsstelle und vielseitige Tätigkeiten
- eine unbefristete Vollzeitstelle mit derzeit 39 Wochenstunden
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Entgeltgruppe 5

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2021** an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstr. 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o.ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Kirkel, den 04.12.2020

Frank John, Bürgermeister

Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de !

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen. Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zur Zeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung gewährt. Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Räumung der Gehwege von Eis und Schnee – Streupflicht

Die aktuelle Wetterlage gibt mir Veranlassung, die Straßenanlieger auf ihre Räum- und Streupflicht hinzuweisen.

Nach der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung in der Gemeinde Kirkel vom 20.03.1981 sind die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke verpflichtet

- die Gehwege in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr in einer Breite von 1 m von Schnee freizuhalten bzw. so oft zu räumen, dass die Benutzung nicht erschwert wird; Rinnen, Regeneinfläufe und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
Der Schnee ist entlang der Bordsteinkante aufzuhäufen oder seitlich zu lagern, so dass der Verkehr auf den Straßen und Gehwegen nicht behindert und der Abfluss des Oberflächenwassers nicht beeinträchtigt wird;
- die Gehwege bei Glätte so oft zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) auf ihnen keine Rutschgefahr besteht. Gestreut werden darf nur mit auftauenden und abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Asche, Sand, Sägemehl, nicht jedoch mit ätzenden Stoffen oder sonstigem Müll.

Sind Gehwege nicht abgeteilt (z.B. „Verkehrsberuhigte Zonen“) so gilt ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Ich bitte dringend um Einhaltung der Streu- und Reinigungspflicht und weise darauf hin, dass die Straßenanlieger, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen, bei Unfällen haftbar gemacht werden können.

Besonders bitte ich darauf zu achten, dass die Hydranten schnee- und eisfrei gehalten werden. Nur so ist deren schnelles Auffinden und die Inbetriebnahme durch die Feuerwehr gewährleistet. Die Hydranten sind zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Brandfalle unbedingt notwendig. Sind sie nicht innerhalb kürzester Zeit gefunden und in Betrieb genommen, ist der Brandschutz in Frage gestellt und im Einzelfall das Brandobjekt besonders gefährdet.

Der Bürgermeister:

gez. Frank John

Das Abwasserwerk informiert

1. Zählerstände der Brauchwasseranlagen

Für die Ermittlung der Abwassergebühren 2020 aus **Brauchwasseranlagen** bitten wir Sie, uns die Stände der Brauchwassermesser (bzw. der Zwischenzähler) bis spätestens 30.01.2021 mitzuteilen.

2. Erstattung Abwassergebühren 2020 - Gartenwassermesser -

Für die Erstattung der Abwassergebühren aus Gartenwasseruhren für das Jahr 2020 sind die Stände der Gartenwassermesser, bzw. der Zwischenzähler landwirtschaftlicher Betriebe bis spätestens 30.01.2021 mitzuteilen.

Aufgrund einer Umstellung bei der Gemeindekasse geben Sie uns bitte auch Ihre aktuelle Kontonummer zur Erstattung an.

Der Meldebogen steht auch im Internet unter www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ zum Download zur Verfügung.



Meldung Zählerstand Gartenwasser 2020

an: **Gemeinde Kirkel – Abwasserwerk –**

1. Name :

2. Telefonnummer:

3. Straße :

4. Zählernummer:

5. Zählerstand :
(nicht Verbrauch) !

6. Kontonummer : IBAN.....



Neu: Gartenwasser - Zählerstand auf der Homepage online melden:

www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/

3. Oberflächenentwässerung - Änderungen von befestigten oder bebauten Flächen

Alle Änderungen der bebauten oder befestigten Flächen eines Grundstückes, die direkt oder indirekt am Entwässerungsnetz angeschlossen sind, sind dem Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel, Hauptstraße 10, mitzuteilen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie gemäß § 19 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung vom 29.11.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010, verpflichtet sind, die zu den Berechnungsgrundlagen der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Fragebögen sind im Rathaus - Zimmer 25 - oder im Internet unter www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ erhältlich.

Für Rückfragen steht Ihnen das Abwasserwerk - Herr Kunz

Tel.: 06841 / 8098-53, Fax: 06841 / 8098-71 oder E-Mail:

Abwasserwerk@Kirkel.de, während den üblichen Dienststunden gerne zur Verfügung.

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 12, Tel.: 06841 / 8098-43

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de /

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten: **dienstags** von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr

donnerstags von 14:30 Uhr – 17:00 Uhr

Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel

im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten: **mittwochs** von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

freitags von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.

Ihr Bücherei-Team

Andere Behörden



Impfstrategie des Saarlandes vereint stützen

Über 900 Personen im Impfzentrum Ost geimpft

Seit über einer Woche ist das Impfzentrum Ost in Neunkirchen geöffnet. Von Montag bis Samstag wird zurzeit noch im Ein-Schicht-Betrieb gearbeitet. Das Impfzentrum Ost wird vom Landkreis Neunkirchen, dem Landkreis St. Wendel und dem Saarpfalz-Kreis betrieben. Seit dem 28. Dezember konnten dort bereits 980 Personen (Stand: 6. Januar) gemäß der Priorisierungsliste geimpft werden.

Landrat Dr. Theophil Gallo: „Wir stehen noch ganz am Anfang dieser Impfmaßnahmen, die dazu führen werden, dass wir die Corona-bedingte Pandemie-Lage bewältigen. Viele Menschen haben am Aufbau und an der Einrichtung der drei Impfzentren im Saarland mit erheblicher Mühe und auch Herzblut gearbeitet. Das Ergebnis verdient unser aller Anerkennung. Die positiven Rückmeldungen der bereits Geimpften nehmen zu. Es gilt nun, die Impfstrategie des Saarlandes tatkräftig und vereint zu stützen. Von Seiten der Landesregierung wird alles getan, um das Impfen mit den vorhandenen Impfdosen auf praktikable und vernünftige Art und Weise voranzubringen. Natürlich gibt es auch Schwachstellen im System, die sich in diesem dynamischen Prozess leider erst in der Praxis herausstellen, die aber ebenso systematisch und schnell behoben werden. Das alles braucht – auch wenn es die/der eine oder andere nicht mehr hören mag – Zeit und vor allem Verständnis für die handelnden Akteure. Das sind diejenigen, die die Verantwortung tragen und verantwortungsvoll handeln. Leider gibt es viele Kritiker, die alles schlecht reden. Auch die mehr als kritische mediale Berichterstattung, die – so kommt es mir leider in den vergangenen Tagen im Zusammenhang mit der Impfstrategie vor – alles plakativ ausschaltet, was gerade nicht so gut läuft, ist nicht zielführend und bringt uns keinen Schritt weiter. Viele, die im Nachhinein wohlfeil kritisieren und damit glauben machen wollen, sie wüssten es besser, tragen weder Verantwortung noch wissen sie in ihrem besserwisserischen und eitlen Gehabe um die Komplexität dessen, was da im Moment abläuft. Leider gibt es vor allem auf Bundesebene Politiker, die sich im Kritisieren und im Fordern geradezu zu überbieten scheinen und sich dadurch im Grunde nur profilieren wollen. Das bedeutet nicht, dass alles schöngeredet werden soll. Dafür ist die Situation viel zu ernst. Rücksichtnahme, Zurückhaltung, mehr Zuversicht und eigenverantwortliches Engagement bringen uns im Zusammenwirken mit dem verantwortungsvollen Handeln der Profis und der Verantwortlichen noch am ehesten durch die bevorstehende Zeit des Lockdowns und durch die Pandemie, gewiss nicht das Handeln der vielen Kritiker.“

Zu der Impfstrategie des Saarlandes und zu Informationen rund um die Terminbuchung werden die Bürgerinnen und Bürger auch über die Homepage des Saarpfalz-Kreises geführt. Unter <https://www.saarpfalz-kreis.de/informationen-zum-impfen> werden zudem die Medieninformationen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Thema Impfen aktuell eingestellt. Was in einem Impfzentrum passiert, erklärt ein dreieinhalb minütiges Video, das in allen drei saarländischen Impfzentren gedreht wurde. Weiterhin sind Info-Videos in englischer, russischer und türkischer Sprache sowie Gebärdensprache einsehbar.

Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

Wärmedämmstoffe im Vergleich

Am **Dienstag, dem 19. Januar 2021**, bietet die Verbraucherzentrale einen kostenlosen Online-Vortrag zum Thema Wärmedämmstoffe an. Die Veranstaltung beginnt um 18:00 Uhr und dauert inklusive Diskussion bis 19:30 Uhr.

Die energetische Altbauersanierung nimmt eine Schlüsselposition im Rahmen der Energiewende ein. Zudem belasten stetig steigende Energiepreise mehr und mehr die Haushalte. Um dem entgegen zu wirken und Energiekosten einzusparen, gibt es die Möglichkeit, sein Haus nachträglich zu dämmen.

Im Vordergrund steht die Frage, welche unterschiedlichen Dämmmaterialien für welche Zwecke geeignet sind. Infolge negativer Berichterstattung über einzelne Materialien schrecken viele Eigenheimbesitzer davor zurück, ihr in die Jahre gekommenes Haus nachträglich zu dämmen. Dadurch versäumen sie einerseits die Möglichkeit, Heizenergie und Geld zu sparen, andererseits verzichten sie darauf, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

In dem Online-Vortrag erläutert Matthias Marx, Bausachverständiger und Energieberater der Verbraucherzentrale, welche Dämmstoffe heutzutage zur Verfügung stehen und für welche Zwecke sie geeignet sind.

Bei der Auswahl des „richtigen“ Dämmstoffs sollte man neben dem Preis auch die Umweltverträglichkeit, die Wärmeleitfähigkeit und die verschiedenen Einbauweisen mit in die Entscheidung einbeziehen. Neben den klassischen Produkten aus Mineralfasern und Schaumkunststoffen stellt der Experte alternative Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen und deren Einsatzbereiche vor und gibt Tipps zur richtigen Ausführung der Dämmung.

Die Teilnahme ist bequem von zu Hause möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internetverbindung über Computer, Tablet oder Smartphone.

Anmeldung unter

<https://www.verbraucherzentrale-saarland.de/veranstaltungen>

Wer sich für eine individuelle Beratung zum Thema Wärmedämmstoffe interessiert, kann sich unmittelbar an die Verbraucherzentrale wenden. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist die Beratung in einer der Niederlassungen im Saarland ebenso wie die telefonische Rückrufberatung und die Video-Chat-Beratung kostenfrei. Mehr Information unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter www.verbraucherzentrale-saarland.de Termine zur persönlichen Beratung können vereinbart werden unter Tel.: 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline **0800 / 809802400**.

Wann ist Heizen mit Strom empfehlenswert?

Die Sonderverträge für Elektro-Nachtspeicherheizungen sind in den letzten Jahren immer unattraktiver geworden. Die Technik gilt als überholt und belastet die Umwelt.

In unsanierten Altbauten kommen als Ersatz für Nachtspeicherheizungen oder ergänzend zu einer nicht voll funktionstüchtigen Öl- oder Gas-Heizung Elektro-Direktheizungen zum Einsatz. Nur in wenigen Fällen ist eine Elektro-Direktheizung mit oder ohne Infrarotstrahlung empfehlenswert, sagt Cathrin Becker, Energieberaterin der Verbraucherzentrale. Akzeptabel ist der Einsatz beispielsweise als Heizstrahler über dem Babywickeltisch, der nur wenige Minuten täglich eingeschaltet wird.

Eine neue strombasierte Heiz-Technik hat sich in den letzten Jahren etabliert: Wärmepumpen. Im Unterschied zu der veralteten Nachtspeicher-Heiztechnik brauchen sie Strom am Tag. Außerdem ist eine Wärmepumpenheizung wassergeführt. Wenn also eine Nachtspeicherheizung durch eine Wärmepumpenheizung ersetzt werden soll, müssen Heizungsrohre verlegt werden. Um die zusätzlichen Investitionskosten gering zu halten, wird bisweilen geplant, lediglich Umgebungswärme zu nutzen. Solche Luft-Wasser-Wärmepumpen sind aber nicht für jedes Gebäude geeignet. Das grundsätzliche Problem für einen wirtschaftlichen Einsatz von Wärmepumpen ist die Vorlauf-Temperatur. Diese sollte möglichst gering sein, was idealerweise bei Flächenheizungen der Fall ist, sagt Cathrin Becker. In der Regel ist die Technik im Neubaubereich geeignet oder wenn ein älteres Haus umfangreich saniert worden ist.

Individuelle Beratung, welche Heiztechnik im Einzelfall empfehlenswert ist und ob die Wärmepumpe mit einer Photovoltaikanlage kombiniert werden kann, bietet die Verbraucherzentrale an. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die telefonische Rückrufberatung sowie die Video-Chat-Beratung kostenfrei. Ein Eignungs-Check Heizung beim Verbraucher zu Hause kostet 30 Euro Eigenanteil.

Kontaktaufnahme unter Tel.: 0681 / 50089-15 oder unter der bundesweiten Hotline 0800 / 809802400 oder per E-Mail energieberatung@vz-saar.de.

Mehr Informationen unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter www.verbraucherzentrale-saarland.de.

Anmeldung zur Energieberatung in:

Homburg, Kreisverwaltung, Am Forum 1, 4. Etage, Zimmer 438.

Tel. 06841 / 1048434

Kirkel im Rathaus, Hauptstraße 12. Tel. 06841 / 8098-22.

Blieskastel in der Volkshochschule, Am Schloss, Tel. 06842 / 924310

St. Ingbert im Rathaus, Am Markt 12, Zimmer 103, Tel. 06894/130 (zurzeit nur Rückruf- bzw. Online-Beratung).

Biosphärenzweckverband Bliesgau

Stellungnahme des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau vom 13. Januar 2021

Windenergienutzung im Biosphärenreservat Bliesgau grundsätzlich möglich Biosphärenreservate sind keine Nationalparks

Aufgrund der Berichterstattung der vergangenen Wochen zum Thema „Windenergienutzung“ sieht sich der Biosphärenzweckverband Bliesgau zur Stellungnahme veranlasst.

Blieskastel. Biosphärenreservate erfüllen generell drei Funktionen: Zum einen den Schutz von Natur- und Kulturlandschaften, zum zweiten umweltgerechtes Wirtschaften und die nachhaltige Entwicklung. Zum dritten den lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Austausch über Pilotprojekte, Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Forschung und Monitoring. Das Alleinstellungsmerkmal des Biosphärenreservates Bliesgau für die UNESCO Anerkennung ist die besondere Stadt-Land-Beziehung.

Im Gegensatz etwa zu den Nationalparks, bei denen eindeutig der Schutz der Natur im Vordergrund steht, ist das Aufgabengebiet von Biosphärenreservaten sehr viel weiter gehend.

Dieser breite Ansatz findet sich auch in der Satzung des Zweckverbandes wieder. Zu den dort genannten Aufgaben gehören demnach die Regionalentwicklung in den Bereichen Infrastruktur, Tourismus, Stadt-Land-Beziehung und Auswirkungen des demografischen Wandels, Bildung und auch das Projektmanagement zur Inwertsetzung der landschaftlichen Potenziale. „Wir verstehen das Biosphärenreservat Bliesgau vor allem als Modellregion für nachhaltige Entwicklung“, so der Verbandsvorsteher Dr. Theophil Gallo. „Dazu gehört selbstverständlich auch nachhaltiges Arbeiten und Wirtschaften und damit auch eine nachhaltige Energieerzeugung.“

Um ihrer komplexen Aufgabenstellung gerecht zu werden, sehen die Biosphärenreservate eine Zonierung ihres Gebiets vor. Während in den Kern- und Pflegezonen die Schutzziele im Vordergrund stehen, und wirtschaftliche Tätigkeiten komplett ausgeschlossen oder weitgehend eingeschränkt sind, steht in den Entwicklungszonen die nachhaltige Entwicklung im Mittelpunkt. Diese machen im Biosphärenreservat Bliesgau etwa 78 Prozent der Gesamtfläche aus. „Die Entwicklungszone“, so Dr. Gerhard Mörsch, Geschäftsführer des Biosphärenzweckverbandes, „bildet die räumliche Grundlage zur Unterstützung einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Betätigung.“ Und eben diese wirtschaftlichen Aktivitäten zur nachhaltigen Entwicklung sind nicht nur möglich, sondern von der UNESCO und dem MAB-Nationalkomitee ausdrücklich gefordert. Einzig und allein in der Entwicklungszone sind auch Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energien möglich, während sie in den Kern- und Pflegezonen komplett ausgeschlossen sind.

Klimaschutz hat im Biosphärenreservat Bliesgau einen besonderen Stellenwert: Nicht nur deshalb haben der Zweckverband und die beteiligten Kommunen bereits 2014 weitreichende Klimaschutzziele festgelegt: U.a. sollen bis 2050 die CO₂-Emissionen um 95 Prozent zurückgehen. Dies bedeutet, die Energieversorgung bis 2050 komplett auf Erneuerbare Energien umzustellen und die Verbrennung fossiler Energieträger zu beenden. „Hierzu kann die Windenergie auch im Biosphärenreservat Bliesgau einen nicht zu unterschätzenden Beitrag leisten“, so der Klimaschutzmanager des Biosphärenreservats, Dr. Hans-Henning Krämer. „Alleine mit Photovoltaikanlagen auf Wohnhäusern werden wir den Energiebedarf, insbesondere auch der Industrie- und Gewerbebetriebe in der Region, nicht decken können.“ Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung am 10. September letzten Jahres einstimmig beschlossen, „Klimawandel und Klimaschutz“ als eigenes Aufgabengebiet in die Satzung des Zweckverbandes aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Biosphärenzweckverband die Initiative der Stadt Blieskastel, in einem ergebnisoffenen Verfahren unter Einhaltung der geltenden Abstandsregeln zu den Ortschaften und hoher Schutzstandards für Natur- und Artenschutz eine Überarbeitung ihres Flächennutzungsplans zur Windenergienutzung auf den Weg zu bringen. Die Einbindung der Bevölkerung und der Ortschaften in das Verfahren ist selbstverständlich.

Dr. Theophil Gallo

Verbandsvorsteher Biosphärenzweckverband Bliesgau



Der Windpark „Weiße Trisch“ in Homburg ging im Jahr 2017 in Betrieb. Foto: die filmmanufaktur | Marc André Stiebel

Mieten vergleichen

Der Qualifizierte Mietspiegel für den Saarpfalz-Kreis wurde aktualisiert

Die aktualisierte Fassung des Qualifizierten Mietspiegels für den Saarpfalz-Kreis liegt vor. Es handelt sich dabei um eine Fortschreibung des im Jahre 2018 neu erstellten Qualifizierten Mietspiegels. Die Kreisverwaltung hatte zusammen mit allen sieben Kommunen und den Interessenvertretern von Mieter- und Vermieterbund zum zweiten Mal einen Qualifizierten Mietspiegel für den Saarpfalz-Kreis erstellt. Mietspiegel geben eine Übersicht über die in einem festgelegten Gebiet gezahlte „ortsübliche Vergleichsmiete“ für frei finanzierten Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage. Mit einem Blick in die Broschüre kann die Angemessenheit der Miete für eine Wohnung leicht überprüft werden. Sowohl für Wohnungssuchende als auch für Anbieter von Wohnraum stellt er eine ideale Orientierungshilfe dar. Damit ein Mietspiegel seinen rechtlichen Status „qualifiziert“ beibehalten kann, muss er nach zwei Jahren aktualisiert werden. Bei dem Qualifizierten Mietspiegel 2020 handelt es sich um eine Fortschreibung des Mietspiegels 2018 auf der Basis des Verbraucherpreisindex für Deutschland. Dieser misst die durchschnittliche Preisentwicklung bestimmter Waren und Dienstleistungen in Deutschland und somit auch die der Mieten. Der Qualifizierte Mietspiegel 2020 für den Saarpfalz-Kreis kann über die Internetseiten der jeweiligen Städte und Gemeinden sowie bei der Kreisverwaltung des Saarpfalz-Kreises unter www.saarpfalz-kreis.de/gutachterausschuss/mietspiegel kostenlos eingesehen oder heruntergeladen werden. Gedruckte Versionen sind bei der Kreisverwaltung erhältlich. Weitere Informationen zur Anwendung des Mietspiegels erhalten Sie unter Tel. 06841 / 104-8434.

Agentur für Arbeit Saarland

Berufsbegleitend studieren mit und ohne Abitur: Studium an der FernUniversität Hagen - Berufsinformationszentrum lädt zum Online-Seminar am 21. Januar ein

Das Berufsinformationszentrum (BiZ) lädt zu einer Infoveranstaltung über das Studienangebot, den Ablauf und das Lehrkonzept der FernUniversität Hagen ein. Die Online-Veranstaltung findet am 21. Januar ab 16 Uhr statt. Sie dauert rund zwei Stunden. Die Teilnahme unter <https://emeeting.fernuni-hagen.de/fernstudium/> ist kostenlos. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Referenten der FernUniversität Hagen informieren an diesem Nachmittag über die Voraussetzungen, um mit und ohne Abitur zu einem Universitätsabschluss zu gelangen, über die Studiengänge und deren Ablauf sowie die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote. Das Studienkonzept der FernUniversität bietet den Studierenden im berufsbegleitenden Teilzeit- und Vollzeitstudium maximale örtliche und zeitliche Flexibilität. Dadurch ist es für diejenigen Studieninteressierten eine Alternative, die durch ihre Berufstätigkeit, familiäre Verpflichtungen oder eingeschränkte Mobilität keine Präsenzuniversität besuchen können oder wollen.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Der Fahrradbeauftragte informiert



Öffnungszeiten Fahrradwerkstatt

Die Fahrradwerkstatt ist während des Lockdowns geschlossen. Sobald sich abzeichnet, dass wir wieder öffnen können, wird das an dieser Stelle veröffentlicht.

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Das Gesetz ist durch Mose gegeben; die Gnade und Wahrheit ist durch Jesus Christus geworden. Joh 1,17

Worte des Lebens

Sei nicht der Erste, Neues zu erfassen, der Letzte nicht, das Alte gehen zu lassen.

Alexander Pope

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de
Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 – Sekretärin: Silke Steinfeldt

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags	von 15:30 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
freitags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Wir sind auch weiterhin für Sie da!

Physiotherapie

Monika Masseli

Termine nur nach vorheriger Absprache

Wir lassen uns regelmäßig testen!

Am Mühlenweiher 1 (im Sprint Gesundheitszentrum) - Kirkel

Telefon 0 68 41 / 777 60 97 - Mobil 0 172 / 59 33 113

www.physiotherapie-kirkel.de

Das Büro des Pfarramtes bleibt für den Publikumsverkehr geschlossen.

Bitte erledigen Sie Ihre Anliegen telefonisch, per Mail oder postalisch. Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de

- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienste

2. Sonntag nach Epiphania, 17.01.2021

10:00 Uhr Martinskirche Altstadt, Pfrin. Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

3. Sonntag nach Epiphania, 24.01.2021

10:00 Uhr Theobald-Hock-Haus Limbach, Pfrin. Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Wir bitten um Voranmeldung zu allen Gottesdiensten im Pfarramt

Tel. Nr. 06841 / 80286 – mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer. Gottesdienstbesuch ist nur mit Mundnasenschutz möglich.

Sitzplätze sind gekennzeichnet.

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 – Pfarrerin Härtel

Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 06841 / 89377

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Prot. KiTa „Pustelblume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125

Kirchenchor: Marianne Hoffeld, Tel. 06841 / 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660,

Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 – Pfarrerin Ganster-Johnson

Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091

Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266

Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232

Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099

Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b,

Tel. 06849 / 264 www.protkirchekirkel.de/

email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 06849 / 978240

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14,

Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 /

600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt,

Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel. 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:

Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel. 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel. 06849 / 181547

Gottesdienste 2021

Die Gottesdienste in der Friedenskirche sind wegen des Lockdowns bis auf Weiteres abgesagt. Neue Entwicklungen werden an dieser Stelle rechtzeitig mitgeteilt.

Gottesdienst und Homepage

Auch wenn während des Lockdowns keine Gottesdienste in der Friedenskirche stattfinden, können aber weiterhin auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen werden. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Ökumenisches Läuten

Normalerweise rufen die Glocken die Gläubigen zum Gottesdienst, in der Corona-Krise rufen sie bis auf Weiteres jetzt jeden Abend zum gemeinsamen Gebet. Wie an vielen Orten in Deutschland werden auch bei uns in Kirkel jeden Abend um 19:30 Uhr die Kirchenglocken läuten.

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer laden die Gläubigen dazu ein, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden. Gläubige können beten oder einfach einen Moment in Stille verharren und an die Menschen denken, die ihnen lieb sind, die krank sind oder die in dieser schwierigen Zeit in Krankenhäusern arbeiten. Alle sind eingeladen, in dieser Zeit eine Kerze ins Fenster zu stellen. Mit dem Glockenläuten und dem gemeinsamen Gebet wollen wir während

des Kontaktverbots ein hörbares Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trosts und der Ermutigung in der Öffentlichkeit setzen.

Jochen-Klepper-Haus

Das Jochen-Klepper-Haus ist bis auf Weiteres geschlossen.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Gottesdienste vom 16.01. bis 27.01.2021

16.01. Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, Amt für Anna Merkel (Jgd) und für verstorbene Angehörige; Amt für Anna Sand (Jgd)

17.01. Sonntag

09:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier
10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf
10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier, Amt für Irmgard Stolz;

Amt für Egon Ballas (Jgd) und für Otto Badt und Maria, geb. Wack

20.01. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

21.01. Donnerstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

23.01. Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

24.01. Sonntag

09:00 Uhr Alsbach Eucharistiefeier
10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, Amt für Gerhard, Daniel und Heidi Pfeifer
18:00 Uhr Limbach Eucharistiefeier, Amt für Adolf Konrad (Jgd)

27.01. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

Hinweise in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Es besteht Maskenpflicht. Bitte lassen Sie die Maske den gesamten Gottesdienst über aufgesetzt und achten Sie darauf, dass auch die Nase bedeckt ist!

Kommen Sie **frühzeitig zu den Gottesdiensten**, damit es keinen Besucherstau am Eingang gibt.

Die Kirche ist lediglich auf die Grundtemperatur 12° C geheizt.

Bereits bestehende Vorgaben wie Händedesinfektion, Abstand von 2 m halten, Begrenzung der Anzahl der Gottesdienstbesucher und Voranmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro gelten weiterhin.

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros und die Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090, E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistumspeyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

Zeigen Sie uns die Gemeinde Kirkel im Winter! Seien es Landschaftsbilder, Naturbilder, Sehenswürdigkeiten... egal was das winterliche Kirkel zu bieten hat. Glitzernder Frost? Ein klarer Wintertag? Vielleicht sogar Schnee? Zeigen Sie es uns!

Das Gewinnerfoto zielt die Titelseite einer Februar-Ausgabe der Kirkeler Nachrichten – natürlich mit Angabe Ihres Namens. Alle Einsendungen sammeln wir in einer Bildergalerie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge, die bis Ende März online zu sehen ist.

Bitte achten Sie darauf, dass auf dem Foto keine Personen zu erkennen sind. Und bitte nur ein Foto pro Teilnehmer.

Für die Teilnahme an der Challenge ist es zwingend notwendig, dass Sie zusammen mit Ihrem Foto die unterschriebene Einwilligung zum Datenschutz und zur Nutzung Ihres Fotos einreichen. Ansonsten dürfen wir Ihr Werk leider nicht berücksichtigen. Die Einwilligung können Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge herunterladen oder über kultur@kirkel.de oder 06841 / 8098-40 anfordern.

Senden Sie Ihr Foto zusammen mit der Einwilligung an kultur@kirkel.de (das Bild bitte **nicht** in den E-Mail-Text einfügen, sondern als Bilddatei im Anhang verschicken) oder an **Gemeinde Kirkel, Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.**

Einsendeschluss ist der 31.01.2021.

Wir wünschen viel Spaß beim Fotografieren!

Ihre Feuerwehr informiert

Einsatz „Unterstützung Rettungsdienst“: Altstadt, Ortsstraße: 08.01.2021, 00:00 Uhr

In der Nacht von Donnerstag auf Freitag, den 08. Januar 2021, wurden die Löschbezirke Altstadt und Limbach sowie die Drehleiter der Feuerwehr Homburg um kurz nach 00:00 Uhr zur Unterstützung des Rettungsdienstes alarmiert.

Ein Anwohner der Ortsstraße musste aufgrund eines internistischen Notfalls zur weiteren medizinischen Versorgung ins Krankenhaus verbracht werden. Gemeinsam mit den Kräften des Rettungsdienstes wurde der Patient aus dem ersten Obergeschoss über die Drehleiter zum Rettungswagen verbracht. Hierzu musste die Ortsstraße kurzfristig gesperrt werden.

Die Feuerwehr Kirkel war etwa 45 Minuten im Einsatz. (kd)

Bürgerbusverein Kirkel e.V.



Fahrbetrieb läuft weiter!

Wir fahren auch unter den jetzt geltenden Auflagen der Corona-Verordnung weiter für die Mitbürgerinnen und Mitbürger nach unserem bekannten Fahrplan!

Bitte beachten:

Halten Sie Abstand und lassen Sie möglichst einen Sitzplatz zum Sitznachbarn frei!

Tragen Sie bereits beim Einstieg in den Bus eine saubere Mund-Nasen-Bedeckung! Desinfizieren Sie sich beim Einstieg die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel!

Viele weitere Informationen erhalten Sie online auf unserer Webseite www.buergerbus-kirkel.de oder beim Vorsitzenden Hans-Peter Schmitt, Telefon Nr. 06849 / 714

Aus der Gemeinde



Fotochallenge - Kirkel im Winter

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kirkel!

Unsere letzte Fotochallenge war mal wieder ein voller Erfolg. Den jahreszeitlichen Rhythmus werden wir beibehalten und laden deshalb zur nächsten Challenge ein:

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Erscheinung: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Reklam. Vertrieb: Tel. 06502 9147-800,
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Impressum





**Einfach ein
sicheres Gefühl.
Rund um die Uhr.**

Die DAITEM-Funk-Alarmanlage ist geeignet für alle Gebäude. (KfW gefördert)

Unsere Techniker installieren Ihre neue Funk-Alarmanlage in wenigen Stunden, schnell und sauber.



COMLINE

- Kommunikationstechnik
- Sicherheitstechnik
- Telematik

Große Heide 3a
66399 MANDELBACHTAL
Tel. 0 68 03 / 99 59 99-0
info@comline-tech.de
www.comline-tech.de



Automobile Pastore

Kfz-Meister-Werkstatt für alle Marken.
Reparaturen aller Art!

... meisterhaft und flexibel!
Service für alle Kfz-Marken.
Wir beraten Sie gerne!



Telefon 0 68 49 / 99 19 575

KIRKEL - Kaiserstraße 4a - www.automobile-pastore.de

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Die Verantwortlichen der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Kirkel organisieren und erproben derzeit ein wehrübergreifendes Angebot an Online-Schulungen.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

SV Altstadt

Die für Januar geplante Jahreshauptversammlung inklusive Neuwahlen muss aufgrund der aktuellen Situation auf unbestimmte Zeit verlegt werden und wird nachgeholt, sobald die Situation es zulässt.

Wegen des derzeitigen Lockdowns werden wir auch die Mitgliedsbeiträge zu einem späteren Zeitpunkt einziehen. Wir hoffen, so unsere Mitglieder in diesen schwierigen Zeiten ein wenig unterstützen zu können.

Mit Freunden Fußball spielen. Ein derzeit weit verbreiteter Wunsch. Leider müssen wir wohl noch länger darauf warten. Man denkt, dass die Arbeiten der Vorstandschaft auf Eis gelegt seien. Der Sportvorstand ist in dieser Zeit aber besonders erfolgreich aktiv gewesen. Marco und Lukas ist es gelungen, in Absprache mit unserem Coach in der Winterpause neue Spieler an Land zu ziehen.

Mit weiteren Jungs ist man in guten Gesprächen für die Sommertransferperiode.

Diese Neuen werden in der nächste Ausgabe hier vorgestellt.

BLEIBT GESUND

Radabteilung

Mit Bestürzung mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass unser Sportkamerad und aktives Mitglied der Radabteilung, Klaus Gienger, verstorben ist.

Klaus war Mitbegründer der Abteilung 2004 und bis zu seiner Krankheit ein akribischer Schriftführer.

Er hatte eine hohe soziale Kompetenz, die sich in seiner Ausstrahlung und seinem Engagement für die gute Kameradschaft der Radler zeigte.

Seine unvergleichliche positive Art werden wir nicht vergessen und sein Andenken in Ehren halten.

Ortsteil Kirkel-Neuhäusel



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, mindestens bis Ende Januar ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Die Verantwortlichen der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Kirkel organisieren und erproben derzeit ein wehrübergreifendes Angebot an Online-Schulungen.

ASB Leibs Heisje

- unsere Hilfen

Wir liefern an unsere Kunden Essen auf Rädern in bekannter Weise weiter aus. In Leibs Heisje ist ein Telefondienst unter 06841 / 981413 eingerichtet, für Essen auf Rädern melden Sie sich bitte unter 0157 / 53191117. Für unsere Kunden von Essen auf Rädern kann innerhalb der Gemeinde Kirkel der **Einkaufsservice** genutzt werden, falls keine Angehörigen diesen übernehmen können.

Der betreute Mittagstisch und die Gruppenbetreuung in Leibs Heisje finden wegen der geltenden Coronaverordnungen weiterhin nicht in Leibs Heisje statt. Wir bieten auf Wunsch soziale Betreuung in der Häuslichkeit an. Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie davon Gebrauch machen möchten.

Zu Fragen der Sozialbetreuung und Begleitung von Menschen mit einer Demenzerkrankung können Sie jederzeit einen Termin vereinbaren oder im Heisje anrufen – wir sind gerne für Sie da. Wir beraten Sie als pflegende Angehörige gerne – vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.

Wir freuen uns, wenn wir wieder mit Ihnen zusammen die Zusammenkünfte in Leibs Heisje gestalten dürfen.

BUND Ortsgruppe Altstadt-Kirkel-Limbach

Mit den Pflegearbeiten im Naturschutzgebiet Limbacher Sanddüne wollen wir mit der gebotenen Vorsicht (Abstand auch im Freien) bei geeignetem Wetter am **Samstag, dem 16.01.2021, und den folgenden Samstagen** fortfahren. Wir treffen uns hierzu jeweils gegen **14 Uhr** an der Straße, die durch dieses Naturschutzgebiet führt, oben auf dem Berg. Dies ist die Verlängerung der Straße Im Teich, die am Bliesberger Hof von der Zweibrücker Straße aus zum NSG Limbacher Sanddüne abzweigt. Diese Pflegearbeiten erfolgen wie früher auch im Auftrag des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz und im Einverständnis mit den Flächeneigentümern und der Gemeinde. Ziel dieser Arbeiten ist in erster Linie die Förderung der seltenen Sandrasen- und Heidefluren durch Offenhalten der Flächen. Konkret heißt dies, dass in den Sandrasenflur-Bereichen der Boden durch Entfernen von Gehölzungswuchs, Besenginster, Brombeeren und aufliegender Biomasse möglichst mager und sonnenexponiert gestaltet/gehalten wird, und die Heidefluren durch Entbuschen und v.a. durch Plaggen erhalten bzw. vor Überalterung geschützt werden. Das Plaggen der überalterten/ältesten Heidebereiche führt zu offenen unbewachsenen Sandflächen, auf denen sich wieder junge Heidebestände aus Samen heraus entwickeln können. Dabei wird so verfahren, dass die gesamte Heidefläche stückweise, nach und nach im Verlauf von etwa 15 Jahren bearbeitet wird, so dass zukünftig nebeneinander die verschiedenen Altersstufen vorliegen. Die Pflege durch die BUND-Ortsgruppe erfolgt umweltschonend v.a. durch Handarbeit und ist dadurch auch auf kleinere Parzellen leicht abzustimmen.

Alle interessierten Personen, die mithelfen wollen, dieses besondere und im Saarland einzigartige Biotop in Limbach attraktiv zu erhalten und dabei auch dieses Naturschutzgebiet näher kennen lernen wollen, sind herzlich bei unseren Pflegeeinsätzen willkommen. Sie sollten hierfür feste Schuhe, Arbeitshandschuhe und – falls möglich – eine kräftige Hacke (z.B. Wiedehopfhacke; diese werden in begrenzter Anzahl von der BUND-Ortsgruppe gestellt) mitbringen. Zur besseren Planung und um eventuelle kurzfristige Änderungen (bedingt z. B. durch das Wetter oder durch Krankheit) mitzuteilen, bitten wir die Interessenten, sich – falls möglich – telefonisch unter der Nummer **06849 / 249 anzumelden**.

G. Niklas (Tel. 06849 / 249)

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Altstadt



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, mindestens bis Ende Januar ausgesetzt werden.

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an. Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen, etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfetelefonnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 / 97939798

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher: kh.woitelle@t-online.de, 0177 / 2353358

Sandra Bast, Ortsratsmitglied: sandra.bast@t-online.de, 0176 / 56738840

Sozialbüro Gemeinde Kirkel, Herr Steiner: 06841 / 8098-15
Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden.



Praxis für Physiotherapie und Rehasport

Krankengymnastik

Massage

Lymphdrainage

Wellness

Christiane Peschel

Physiotherapeutin

Telefon (0 68 49) 66 92
praxis-c-peschel@t-online.de

Kaiserstraße 76
66459 Kirkel-Neuhäusel



Dachdeckerei

SCHMIEDEN



Kirkel: 0 68 49 - 3 83
Beeden: 0172 - 6 83 76 91

Über
60
Jahre

Bedachungen - Bauklempnerei
Isolierungen - Fassadenverkleidungen

www.dachdeckerei-schmieden.de

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



BÜROFACHKRAFT (m/w/d)

zunächst auf 450-€-Basis in der Buchhaltungsabteilung der Bodymed-Zentrale in Kirkel gesucht.

Buchhalterische und MS-Office-Kenntnisse sind Voraussetzung, DATEV-Kenntnisse von Vorteil.

Bewerbungen bitte an:

Bodymed AG, Im Driescher 10, 66459 Kirkel
Frau Christina Martens, Tel. 06849/600238
bzw. c.martens@bodymed.de

DRK Ortsverband Kirkel-Neuhäusel

Liebe treue Blutspender, Danke

Auch in Zeiten der Grippewelle und des Coronavirus sind wir auf Sie als Blutspender angewiesen. Dies ist wichtig, um die Patienten weiterhin sicher mit Blutpräparaten in Therapie und Notfallversorgung behandeln zu können.

Trotz all der Unsicherheit und Widrigkeiten aufgrund der Coronapandemie sind Sie unserem Ortsverein treu geblieben und haben gezeigt, dass Sie anderen Menschen helfen wollen. Hierfür bedanke ich mich bei Ihnen und wir sehen uns beim nächsten Termin am **26. April 2021** wieder in der Burghalle.

Auch ein Dank an aller Helfer! Ehrenamtliche Hilfe ist keine Selbstverständlichkeit!

Euer Blutspendebeauftragter des OV Kirkel-Neuhäusel

Ortsteil Limbach



Der Ortsvorsteher informiert

Erweiterte Weihnachtsbeleuchtung?

Es mag momentan wichtigere Dinge geben als die Weihnachtsbeleuchtung. Doch jetzt, wo die zehn Lichtergarben im Zentrum wieder abgehängt werden, wurde jedoch mehrfach angefragt, warum es den stimmungsvollen Schmuck nur an so wenigen Stellen gäbe – wäre es nicht schöner, wenn der „offizielle“ Teil der Hauptstraße durchgehend beleuchtet werden könnte. Zumal bei dem sehr geringen Elektrizitätsbedarf der LED-Lämpchen doch keine Energieverschwendung zu befürchten sei. Und es sähe einfach großartig aus, wenn in der Advents- und Weihnachtszeit Limbach geschmückt wäre. Das ist, um darauf zu antworten, eine Kostenfrage: Die Straßenlaternen müssten nachträglich dafür umgerüstet werden (was in einem benachbarten Ortsteil durchgehend bei deren Neuaufstellung geschah). Und geeignete Leuchtbänder müssten erworben werden. Beides keine Kleinigkeit. Durch den kleinen Etat des Ortsrats könnten die Kosten nicht beglichen werden. Allerdings haben sich in der Zwischenzeit, unabhängig voneinander, einige Bürger gemeldet, sie könnten mit Spenden diese Erweiterung finanzieren helfen. Verfahren wir doch einfach so: Nach Ermittlung der Gesamtkosten schauen wir mal, was wir machen können.

– Ein anderes Thema noch schnell: die Corona-Impfung: Unsere Gemeindeverwaltung will insbesondere ältere Mitbürger bei der Wahrnehmung von Impfterminen unterstützen. Aufgrund des vorgegebenen Verfahrens kann sie natürlich nichts beschleunigen oder selbst Termine vermitteln. Aber doch beraten oder Hilfen vermitteln, Termine wahrzunehmen, sofern es die persönliche Lage erfordert. Bitte auf entsprechende Hinweise in den Kirkeler Nachrichten oder auf der Website der Gemeinde achten. Inwieweit die Mitglieder unsere Nachbarschaftshilfe gebeten werden sollen, hier gegebenenfalls Unterstützung zu leisten, steht noch aus. Das entscheidet sich erst am Freitag nach Redaktionsschluss für diese Ausgabe.

Kommen Sie gut durch die Woche – schützen Sie sich und andere durch Beachtung der AHA-Regel ABSTAND – HYGIENE – ALLTAGSMASKE sowie durch Reduzierung der Kontakte.

Blieben Sie gesund! Wünscht Ihnen

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, mindestens bis Ende Januar ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Die Verantwortlichen der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Kirkel organisieren und erproben derzeit ein wehrübergreifendes Angebot an Online-Schulungen.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de.

VERMISSTER KATER!

Samstag, 02.01.2021 ist LEO in LAUTZKIRCHEN wegelaufen.

Er ist orange mit weißer Brust und trug zuletzt sein rosa gepunktetes Geschirr mit Leine. Bei Sichtung bitte melden.

Tel.: 06842 / 9464036!

Er ist krank und wird schmerzlichst vermisst!

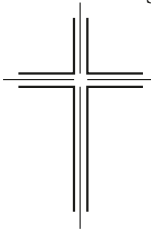


ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Wenn die Kraft zu Ende geht, ist Erlösung eine Gnade.

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von meinem Vater,
Schwiegervater, Opa und Bruder



Horst Böffel

* 13.01.1945 † 11.01.2021

**Michaela und Thomas Hornung
Lena und Christian
Max
Vera und Dietmar Kielhorn**

Urnenbeisetzung erfolgt anonym.

Pietät Wagner · Beeder Straße 24 · 66424 Homburg

Besonderen Dank an Frau Dr. G. Zimper sowie dem
Pflegepersonal des ASB Seniorenzentrum Limbach.

Altstadt, im Januar 2021

Danksagung

Die große Anteilnahme, die uns beim Abschied von

Erno Flesch

auf vielfältige Weise entgegengebracht wurde,
hat uns tief bewegt.

Wir möchten uns auf diesem Wege
bei allen bedanken.

Besonderer Dank an Frau Pfarrerin Bärbel
Ganster-Johnson für die sehr würdevolle und
persönliche Gestaltung der Trauerfeier und
an den Bestatter Carsten Backes für seine
umfassende Begleitung.

**Christa Flesch
Frank Flesch**

Kirkel-Altstadt, im Januar 2021

Danksagung

Allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten
und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck
brachten, danken wir herzlich.



Matthias Mayer

Besonderen Dank an Frau Dr. Pop, Pflegedienst Harmonie,
Praxis Anke Geiger (Rebecca), Bestattungsinstitut Pietät
Wagner und Pater Marek für die tröstenden Worte.

**Thomas und Ute Mayer
Michael und Liana Mayer
mit Familien**

Altstadt, im Januar 2021

Danksagung

Allen, die unseren lieben Verstorbenen

Paul Stark

das letzte Geleit gaben und ihre Anteilnahme
und Verbundenheit in so vielfältiger
Weise bekundet haben, sagen wir hiermit
unseren herzlichen Dank.

**Iris Ruffing
und Angehörige**

Kirkel-Altstadt, im Januar 2021

Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Tag und Nacht für Sie dienstbereit!

Was man tief in seinem Herzen besitzt,
kann man nicht durch den Tod verlieren.

Johann Wolfgang v. Goethe



Bestattermeister Rainer Gebhardt

vormals Bestattungen
Gerhard Pfeifer



Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271



Heimat
Spuren



HeimatSpuren...denn Heimat ist,
wo dein Wanderherz schlägt!



3,- EUR (zzgl. Versandkosten)

Alle 39 Rundwanderwege
der **HeimatSpuren** in einer
Broschüre - jetzt beim
GesundLand Vulkaneifel!

GesundLand Vulkaneifel www.heimat-spuren.de
Tel.: +49 (0)6592 95 13 70 info@gesundland-vulkaneifel.de



GESUNDLAND
VULKANEIFEL

WOLFGANG MÜLLER
Flaschengase
 ☎ 01 72-9375628

KARWAT
 Injektionstechnik
 Seit 1962
 A. KARWAT & S. GmbH
 Rehgrabenstr. 1
 66125 Saarbrücken


FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de



SCHREINEREI
W. RISCH
 G. M. H.
 seit über 40 Jahren

Wir bauen Ideen!

- Restaurierung
- Möbel nach Maß
- Treppen
- Haustüren
- Fenster
- Zimmertüren
- Parkett
- Küchen
- Klappläden
- Reparaturdienst

66440 Blieskastel
 Blickweilerstraße 27
 Tel (0 68 42) 45 06
www.schreinerei-w-risch.de


REHAU-Kunststoff Fenster

ATZ
 DACHDECKER-
 MEISTERBETRIEB

... seit über 20 Jahren!

- Dachdeckerarbeiten
- Reparaturen
- Fassadenbekleidungen
- Flachdachisolierungen
- Zimmermannarbeiten aller Art

SULZBACHALSTR. 354 · 66280 SULZBACH
 TEL. 0 68 97 / 20 60 · FAX 0 68 97 / 56 80 57



**SENIORENHEIM
 HÖCHERBERG**

Seniorenheim Höcherberg gGmbH
 Amselstraße 1 · 66450 Bexbach
 Tel.: 0 68 26 / 93 23-0 · Fax: 0 68 26 / 93 23-24
www.sh-hoecherberg.de



STEINBILDHAUEREI
HANS-PETER LANG
 INHABER BERND KLEWES
 FRIEDENSTRASSE 12
 66459 ALTSTADT
 TEL.: 06841/8834

— GRABANLAGEN — TREPPEN — FENSTERBÄNKE — MÖBEL — IN NATURSTEIN —

König
 ...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach
 Telefon 0 68 41 / 98 27 37

**LIEFER- UND
 ABHOLSERVICE**

IN DEINER NÄHE
 Gönnst euch was



**RESTAURANT &
 CARAVANPLATZ**
Mühlenweiher

Unnerweg 5 c · 66459 KIRKEL
 Tel. 0 68 49 / 18 10 555

Ab Mittwoch, 20. Januar 2021
 bieten wir Ihnen wieder unseren
AUSSER-HAUS-SERVICE
 Öffnungszeiten, wie gehabt
 Mittwoch bis Samstag 17.00 bis 20.00 Uhr und
 Sonntags 11.30 bis 13.00 und 17.00 bis 20.00 Uhr.

Sonntagsgericht für 24.01.2021:
Schweinemedallions in 13,90 €
Calvadosrahmsoße dazu Kroketten und Salat

Unsere Speisekarte unter:
www.restaurant-muehlenweiher.de

Bei uns sind Sie zu Hause

- Stationäre Pflege
 - Kurzzeitpflege
 - Palliativpflege
 - offener Demenzbereich
 - Großzügige Außenanlage mit Sinnesgarten
- www.sh-hoecherberg.de